

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 15. November 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 15.11.2022 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 06.11.2018 beschlossen:

I. Steuerhebesätze

§ 2 der Hebesatzsatzung wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden festgesetzt

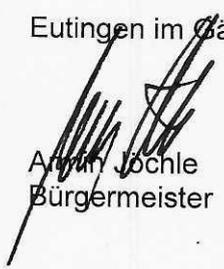
1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 375 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 350 v.H.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutingen im Gäu, den 15. November 2022


Armin Jöchle
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.